Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: J. Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14. in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabuth.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 371.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Dienstag, 30. Mai (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 29. Mai. Der König hat dem Kammerger.-Rath Vogel bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Geh. Justizrath, dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Hartmann in Naumburg a. S. den Charakter als Geh Sanitätsrath, und dem Kaufmann Johann Heinrich Albert Phaland in Berlin den Charakter als Kommerzienrath verliehen.

Der prakt Arzt Dr. Kohlmann zu Remagen ist zum Kreisphysikus des Kreises Ahrweiler, und der Arzt ꝛc. Dr. Neuhausen, mit Belassung seines Wohnsitzes in Kamp, zum Kreis-Wundarzt des Kreises Moers ernannt, dem bish. Bau-Accessisten, k. Bau-Inspektor August Moritz zu Wiesbaden ist die Lokalbaubeamten-Stelle für den dortigen Landkreis vom 1. Juli d. J. ab übertragen, der Advokat Dormann in Düsseldorf zum Anwalt bei dem Landger. in Düsseldorf und der Advokat Vossen in Barmen zum Anwalt bei dem Landger. in Elberfeld ernannt worden.

Vom Landtage.

14. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 29. Mai, 11 Uhr. Am Ministertische: Friedenthal, Geheimräthe Beinert, Herrfurth, Mac Lean, Rothe u. A.

An Stelle des ausgeschiedenen Frhrn. v. Mirbach wird zunächst der Kammerherr v. Gordon per Akklamation zum Schriftführer des Hauses gewählt.

Es folgt die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen. Die Kommission beantragt, das Herrenhaus wolle beschließen: 1) dem vorangeführten Gesetzentwurfe in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen; 2) die königliche Staatsregierung aufzufordern: Gesetze, welche die Veränderung von Kreisgrenzen betreffen, wenn in wichtigen Fällen eine Einigung der Interessenten nicht erzielt ist, den bezüglichen Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen.

Nach kurzer Befürwortung des Antrages durch den Berichterstatter Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode stellt Graf zur Lippe nach § 33 der Geschäftsordnung zur Konstatirung der Beschlußfähigkeit den Antrag auf Auszählung des Hauses. Dieselbe ergiebt die Anwesenheit von nur 35 Mitgliedern und ist somit, da die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl 60 beträgt, das Haus beschlußunfähig. Dem Vicepräsidenten v. Bernuth bleibt daher nur übrig, die Sitzung zu schließen und beraumt derselbe die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung auf heute Mittag 1 Uhr an. Schluß 11¾ Uhr.

15. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 29. Mai, 1 Uhr. Am Ministertische Camphausen, Friedenthal und mehrere Regierungskommissare.

Nach Eröffnung der Sitzung beantragt Graf zur Lippe, unterstützt von 12 Mitgliedern, von Neuem die Auszählung des Hauses. Das Resultat derselben ist die Konstatirung der Anwesenheit von 43 Mitgliedern. Das Haus ist somit wiederum nicht beschlußfähig. Der Vicepräsident schließt daher die Sitzung und wird von dem Termin und der Tagesordnung der nächsten Sitzung nach Pfingsten den Mitgliedern Kenntniß gegeben werden. Schluß 1¼ Uhr.

66. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 29. Mai, 10 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Geh. Rath Wohlers u. A.

Von dem Abg. Kantak ist eine Interpellation betr. die Auflösung polnischer Versammlungen eingebracht.

Das Haus setzt die Spezialberathung des Entwurfs der Städteordnung für die östlichen Provinzen von § 25 ab weiter fort.

Dieser Paragraph giebt den Forensen und juristischen Personen die Berechtigung zur Theilnahme an den Stadtverordneten-Wahlen.

Abg. Virchow beantragt, den Paragraphen zu streichen.

Abg. Cremer ist mit dem Antrage Virchow einverstanden, da er namentlich die den Forensen eingeräumten Rechte als völlig unberechtigt erachtet. Wolle man solche Rechte statuiren, dann müßte man ebenso gestatten, daß die Frauen sich in ähnlicher Weise bei der Wahl nach Verhältniß der von ihnen gezahlten Steuern vertreten lassen könnten.

Regierungskommissar Geh. Rath Wohlers hält es der Billigkeit entsprechend, den Forensen die im Paragraphen gegebenen Rechte zu gewähren und erklärt zugleich, daß die Regierung ein Hauptgewicht auf die Annahme der von der Kommission beschlossenen Fassung lege.

Abg. Zelle bittet gleichwohl, den Antrag auf Streichung des Paragraphen anzunehmen, zumal da sich auch namhafte städtische Korporationen, wie der hannoversche Städtetag und der berliner Magistrat in diesem Sinne ausgesprochen hätten.

Abg. Windthorst (Bielefeld) konstatirt, daß sich kein einziger Vertheidiger des Paragraphen im Hause gefunden habe und giebt im Namen seiner Partei die Erklärung ab, daß, wenn die Regierung von der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung das Zustandekommen der Städteordnung abhängig mache, er und seine politischen Freunde im Falle der Aufrechterhaltung des Paragraphen nicht für die Vorlage stimmen könnten.

Die Diskussion wird geschlossen und nachdem der Referent Abg. Haken die Kommissionsbeschlüsse zur Annahme empfohlen, wird der Antrag Virchow mit geringer Majorität angenommen und § 25 somit gestrichen.

Die folgenden Paragraphen bis § 39a werden ohne Diskussion mit den in Konsequenz der früheren Beschlüsse nöthigen redaktionellen Modifikationen angenommen.

Die §§ 40 und 41 regeln das Verfahren im Falle der Ablehnung der Wahl seitens der zu Stadtverordneten Erwählten, sowie bei etwaigen Anfechtungen gegen die Gültigkeit der Wahlen. Das Recht zur Beanstandung der Gültigkeit einer Wahl soll nach den Kommissionsbeschlüssen auch der Stadtverordneten-Versammlung als solcher von Amtswegen zustehen.

Abg. Krech beantragt diese letztere Bestimmung zu streichen, weil es sinnlos sei, einer Versammlung als solcher ein Recht beizulegen, welches jedes ihrer Mitglieder für sich allein hat.

Abg. Bergenroth wünscht dagegen eine Bestimmung einzuschalten, wonach der Magistrat verpflichtet sein soll, ohne Aufforderung der Stadtverordneten-Versammlung von Amtswegen die Wahlprotokolle vorzulegen, damit die Versammlung dieselben prüfen könne.

Referent Haken ist mit dem Antrage Krech einverstanden, da die Bestimmung, deren Streichung beantragt ist, nur dann Sinn habe, wenn kein Mitglied, der die Gültigkeit der Wahl bemängelnden Majorität der Stadtverordnetenversammlung schreiben könne, um aus eigener Initiative Protest zu erheben. Erkenne man dies als richtig an, so komme man von selbst auch zur Ablehnung des Antrages Bergenroth, denn wenn quisquis ex populo zur Anfechtung der Wahl berechtigt sei, so brauche man nicht der Stadtverordnetenversammlung die Wahlprotokolle zu diesem Zwecke von Amtswegen vorzulegen.

Abg. Eberty bittet die Bestimmung aufrecht zu erhalten, da sie einen Appell an die Stadtverordnetenversammlung enthalte, über die Reinheit der Wahlen zu wachen.

Abg. Lauenstein pflichtet den vom Abg. Krech und dem Referenten angeführten Gründen bei und wünscht ebenfalls die betreffende Bestimmung zu streichen.

Nachdem Abg. Bergenroth seinen Antrag zurückgezogen, wird der Antrag Krech und mit dieser Aenderung die §§ 40 und 41 angenommen; ebenso ohne Diskussion § 42.

§ 43 regelt die Zusammensetzung des Magistrats, der aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden, einem Beigeordneten und einer nach der Größe der Stadtgemeinde sich richtenden Zahl von unbesoldeten Stadträthen bestehen soll. Diese Zahl beläuft sich in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern auf 2, bis zu 10,000 Einwohnern auf 3, bis 25,000 Einwohner auf 5, bis 50,000 Einwohner auf 6, bis 100,000 Einwohner auf 7. Für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern wird ein unbesoldeter Stadtrath mehr gewählt, bis die Zahl 12 erreicht ist. Außerdem können auf Gemeindebeschluß von den Stadtverordneten noch ein zweiter Beigeordneter und ein oder mehrere besoldete Stadträthe gewählt werden. Die Zahl der letzteren darf jedoch die Zahl der unbesoldeten Stadträthe nicht übersteigen.

Die Abgg. Kalle und Schweineberg beantragen, diese letztere Beschränkung zu streichen und die Zahl der unbesoldeten Stadträthe, vorbehaltlich anderweitiger ortsstatuarischer Bestimmung auf den sechsten Theil der Stadtverordneten (zwischen den Grenzen 2 und 12) festzustellen.

Ein Antrag des Abg. Zelle stimmt mit dem letzteren Theil des eben erwähnten Antrages überein, jedoch mit dem Unterschied, daß er den Vorbehalt anderweitiger ortsstatuarischer Bestimmung fallen läßt.

Abg. Richter (Hagen) will die Maximalzahl der unbesoldeten Stadträthe statt auf zwölf auf zehn normiren.

Abg. Schweineberg: Unser Antrag versucht im Wesentlichen die Regierungsvorlage wiederherzustellen; sein Vorzug vor der Kommissionsfassung besteht nach meiner Meinung darin, daß er der Stadtverordnetenversammlung für die Wahl eine größere Freiheit läßt. Daß die Zahl der unbesoldeten Stadträthe bis in's Ungemessene erhöht werde, halte auch ich nicht für wünschenswerth, glaube aber, daß man den Stadtgemeinden die Befugniß lassen muß, auf Grund ihrer Kenntniß der Lokalverhältnisse durch Ortsstatut selbst die Zahl der Stadträthe zu bestimmen, die sie zum Besten der Stadt für nöthig halten. Die Kommissionsfassung statuirt wirklich eine Bevormundung der schlimmsten Art.

Reg.-Komm. Geh. Rath Wohlers erklärt, daß die Regierung ebenfalls der Ansicht sei, daß die Kommissionsvorschläge eine wesentliche Beschränkung der Gemeindefreiheit involvire, und empfiehlt den Antrag der Abgg. Kalle u. Gen.

Abg. Miquel: Die Kommission ist davon ausgegangen, ein festes Verhältniß zwischen der Zahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten zu normiren und in Konsequenz dieses Prinzips dahin gelangt die Zahl der Magistratsmitglieder ziffermäßig festzustellen. Das ist ein ganz natürlicher Grund; aber so weit möchte ich doch nicht gehen, wie es die Kommission gethan hat, eine Ausnahme von diesen Bestimmungen durch Ortsstatut überhaupt auszuschließen. Die Geschäfte bei der Verwaltung und ihre Schwierigkeit richten sich durchaus nicht nach der Höhe der Einwohnerzahl, sondern es kann eine kleine Stadt eine weit ausgedehntere Verwaltung haben als eine größere. Wenn einer solchen Stadt nun die Anzahl der Stadträthe in der Weise beschränkt wird, wie es die Kommission will, so wird eine Reihe von Geschäften, die bisher von Magistratsmitgliedern besorgt wurden, in die Hände von besoldeten Gemeindebeamten übergeben müssen, und es wird statt Selbstverwaltung wieder die alte Bureaukratie eingeführt. Was dagegen das Verhältniß der besoldeten zu den unbesoldeten Stadträthen anbetrifft, so hat nach meiner Meinung die Kommission das Richtige getroffen.

Abg. Zelle: Die drei vorliegenden Amendements stimmen darin überein, daß sie die Regierungsvorlage in der Weise wiederherstellen wollen, daß die Zahl der Magistratsmitglieder als eine Quote der Zahl der Stadtverordneten fixirt werde. Sie sind ferner einig darin, daß sie als Minimalzahl der unbesoldeten Stadträthe zwei festsetzen, dagegen will der Antrag Richter als Maximalzahl 10, die beiden anderen 12 setzen. Diese Maximalzahl kommt aber nur für eine Stadt über 300,000 Einwohnern, also allein für Berlin in Betracht, wo bisher 34 unbesoldete Stadträthe fungirten. Die Verminderung derselben wird also jedenfalls künftig eine sehr bedeutende sein, und ich halte es nicht für zweckmäßig, noch unter die Ziffer 12 herabzugehen. Eine wesentliche Differenz von meinem Amendement tritt in dem Antrage Kalle insofern hervor, als danach eine Ausnahmebestimmung in Bezug auf die Stadträthe durch Ortsstatut herbeigeführt werden kann. Man beruft sich dabei auf die Freiheit der Gemeinden. Wollte man aber diesem Prinzip in dem hier vorgeschlagenen Maße überall folgen, so hätten wir uns auf die ersten 10 Paragraphen beschränken können und im übrigen alles andere dem Ortsstatut überlassen. Nach meiner Meinung ist es nur konsequent, daß, wenn wir die Zahl überhaupt fixiren, wir auch keine Ausnahme zulassen dürfen.

Das Haus beschließt, vor der Beschlußfassung über die Zahl der Magistratsmitglieder den § 143 zu diskutiren, der die Frage über die Fortdauer des Amtes der besoldeten technischen Stadträthe regelt. Diese Bestimmung lautet:

Die zeitigen Gemeindebeamten verbleiben mit Ausnahme der besoldeten technischen Stadträthe (Schulräthe, Bauräthe, Forsträthe, Medizinalräthe) und der unbesoldeten Stadträthe, für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind, in Thätigkeit. Das Amt der vorbezeichneten technischen und der unbesoldeten Stadträthe erlischt mit dem 1. April 1877, unbeschadet der bestehenden Besoldungs- und Pensionsansprüche. Vor der Neuwahl der unbesoldeten Stadträthe ist die Zahl der erforderlichen besoldeten Stadträthe durch Gemeindebebeschluß festzusetzen. Wird hiernach eine Verminderung der vorhandenen besoldeten Stadträthe erforderlich, so finden, bis die Verminderung herbeigeführt ist, Ergänzungswahlen für die Ausgeschiedenen nicht statt. Die im § 45 für die Wahl und für die Ergänzung der unbesoldeten Stadträthe bestimmte sechsjährige und dreijährige Periode wird für das erste Mal vom 1. Januar 1877 ab berechnet.

Abg. Kalle schlägt in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage vor: Die zeitigen Gemeindebeamten verbleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 44 und 144, für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind, in Thätigkeit, und die Bestimmungen des § 43 haben eine Veränderung in der Zahl der unbesoldeten Stadträthe nur zur Folge, je nachdem die regelmäßigen Ergänzungswahlen (§ 45) vorzunehmen sind.

Die Abgg. Dr. Roeckerath und Osterrath dagegen schlagen vor den zweiten Satz in folgender Weise zu fassen: Die vorbezeichneten technischen und unbesoldeten Stadträthe scheiden am 1. April 1877 als Magistratsmitglieder aus, jedoch behalten die besoldeten Stadträthe das Gemeindeamt, für welches sie Besoldung beziehen, bis zum Ende ihrer laufenden Amtsperiode.

Abg. Hoffmann: Ich stimme der Forderung bei, daß die Zahl der besoldeten Stadträthe die der unbesoldeten nicht übersteige, ich verlange aber, daß nicht durch eine zu große Beschränkung der Anzahl der Magistratsmitglieder die Techniker vollständig ausgeschlossen werden. Nach den Beschlüssen der Kommission scheiden aus dem Magistrate von Berlin am 1. April 1877 viele technische Stadträthe aus, welche von der Stadt zehn Jahre lang ein jährliches Gehalt von 14,000 Thalern, um acht Jahre hindurch 7000 Thaler Pension zu fordern haben, also ungefähr eine Summe von 200,000 Thalern. Ich glaube nicht wie die Kommission, daß die technischen Stadträthe die neu zu kreirenden Stellen technischer Oberbeamten annehmen werden. Weder die Lebenslänglichkeit dieser Stellungen noch das große Gehalt werden sie bewegen, damit ihre jetzt lukrativen Stellungen zu vertauschen. Ist es denn für die technischen Räthe eine Ehre, aus den Magistraten hinausgeworfen zu werden? Ist es so unglaublich, daß nach der Behauptung der technischen Räthe sie ihre Geschäfte besser als Magistratsmitglieder wahrnehmen können? Welche Vortheile schaffen wir den Städten für die ihnen auferlegten Opfer? Man mag die städtischen Kollegien verringern und Maximalzahl der Mitglieder 24 festsetzen, aber es ist unberechtigt, die technischen Mitglieder zahlreicherer Magistrate zuerst zu opfern. Sind denn die Kämmerer und Syndici, nicht auch technische Räthe? Darüber äußert sich der Kommissionsbericht nicht. Allerdings muß ein gutes oberstes Verwaltungskollegium von Spezialitäten möglichst entlastet und dafür technische Oberbeamte installirt werden, aber auch in dem obersten Kollegium selbst muß für jeden großen Verwaltungszweig ein sachverständiger Mann sein. Dieser wird eher im Stande sein, eine technische Frage zu entscheiden, als ein Verwaltungsbeamter auf Grund eines eingeholten Gutachtens. Ein tüchtiger Fachmann wird sich die ihm fehlende Verwaltungspraxis viel eher nachträglich erwerben können als ein routinirter Verwaltungsmann die ihm fehlende Sachkenntniß. Freilich können auch nach der neuen Ordnung Techniker in den Magistrat gewählt werden, aber es ist keine Garantie gegeben, daß auch die betreffenden Fächer von den Sachkennern bearbeitet werden. Prinzipiell hätte ich gewünscht, daß es bei den bestehenden Verhältnissen geblieben wäre, da dies nicht wahrscheinlich ist, stimme ich für den Antrag Kalle.

Abg. Miquel erklärt sich entschieden gegen den Antrag Kalle, der es bei dem bisherigen Zustand bewenden lassen wolle, bis durch gemeinsame Abstimmung beider städtischer Kollegien ein Anderes festgesetzt sei, weil er darin eine wesentliche Beeinträchtigung des Rechtes der Stadtverordneten erblicke. Der Magistrat würde ja, zu der Minorität des Stadtverordneten-Kollegiums hinzutretend, die Majorität des Stadtverordneten-Kollegiums überstimmen können, während die bloße Majorität des Stadtverordneten-Kollegiums entscheiden könne, wenn man den Antrag Kalle ablehne. Was ferner die Streitfrage betreffe, ob der Fachmann leichter die allgemeine Verwaltung der städtischen Angelegenheiten erlerne, oder ob ein guter Verwaltungsbeamter leichter sich über Fachspezialtäten orientiren könne, so müsse er sich im Gegensatze gegen den Vorredner für die letztere Alternative entscheiden. Ein Magistratsmitglied, das im Uebrigen fähig sei, die obere Leitung und Entscheidung in städtischen Angelegenheiten mit zu führen, brauche gar nicht alle einzelnen Fächer wie ein Fachmann zu erlernen, das sei seine Aufgabe nicht, und wenn er es thue, so werde er in der Regel einseitig. So z. B. gebe es unter den Medizinalbeamten gewiß Persönlichkeiten, die, obwohl sie in ihren Medizinalangelegenheiten hervorragen, doch mit Erfolg an Kommunal-Angelegenheiten theilnehmen können und die volle Freiheit des Urtheils und des Blickes dafür haben; aber daß Jemand blos deswegen, weil er ein sehr tüchtiger Mediziner ist, auch geeignet sei, im Magistrat die gesammte Stadt zu vertreten, müsse entschieden geleugnet werden. So gebe es ferner ja ganz vorzüglich tüchtige Forstbeamte, solle ein solcher deshalb geeignet sein, Magistratsmitglied zu sein, weil er den Wald gut verwalten könne? Im Gegentheil könnten solche Personen als Arbeiter in ihren speziellen Fachangelegenheiten nur dann tüchtig wirken, wenn sie nicht in der Gesammtvertretung seien. Der Fachmann werde leicht einseitig und verliere namentlich in Beziehung auf den Geldpunkt die Rücksicht auf das Allgemeine aus dem Auge. Die Härte gegen die bisherigen Mitglieder werde dadurch gemildert, daß sie ihre vollen Ansprüche an den Stadtsäckel behalten. Allzusehr belastet werde derselbe wohl nicht werden, da die meisten technischen Stadträthe sich wohl der neuen Organisation unter Beibehaltung ihres bisherigen Geschäftskreises als technische Oberbeamle fügen würden. Deshalb empfehle er die Kommissionsbeschlüsse zur Annahme.

Geh. Rath Wohlers glaubt nicht, daß man die Frage über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme von Technikern in den Magistrat durch die Gesetzgebung zu lösen habe. Jedenfalls seien die Techniker nicht so schädlich, daß man sie so schnell als möglich aus dem Magistrat loszuwerden suchen müsse. Er bitte deshalb, die Kommissionsvorschläge abzulehnen.

Abg. Osterrath empfiehlt den Antrag Röckerath, da er einen annehmbaren Modus enthalte, den Uebergang zu erleichtern; eine analoge Bestimmung finde sich in den meisten älteren Städteordnungen.

Die Debatte wird hiernach geschlossen.

Zu § 43 wird der zweite Theil des Antrages Kalle, wonach die Zahl der unbesoldeten Stadträthe vorbehaltlich ortsstatutarischer anderweitiger Bestimmung auf ein Sechstel der Magistratsmitglieder (jedoch innerhalb der Grenzen 2 und 12) festgesetzt wird, angenommen.

Ebenso wird der Antrag Kalle zu § 143 angenommen, alle übrigen Amendements dagegen abgelehnt und endlich die §§ 43 und 143 in der so modifizirten Fassung genehmigt.

§ 45 lautet:

Die Bürgermeister und die sonstigen besoldeten Magistratsmitglieder werden auf 12 Jahre, die unbesoldeten Magistratsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Die unbesoldeten Magistratsmitglieder werden aus den Gemeindebürgern gewählt.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte, und bei ungleicher Zahl alternirend die größere und die kleinere Hälfte der unbesoldeten Stadträthe aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die das erste Mal

Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; für die innerhalb der Wahlperiode Ausscheidenden sind alsbald Ersatzwahlen zu veranlassen; die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren."

Die Abgg. Lauenstein und Gärtner beantragen folgenden Zusatz: „Auf Grund eines Gemeindebeschlusses kann die Wahl eines Bürgermeisters oder eines sonstigen besoldeten Magistratsmitgliedes auch auf Lebenszeit erfolgen."

Abg. Richter (Hagen) schlägt vor, im Anfang des zweiten Absatzes hinter den Worten: „Alle drei Jahre scheidet" einzuschalten: „nach Einführung der bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen neugewählten Stadtverordneten."

Abg. Gärtner empfiehlt seinen Antrag mit der Erwägung, daß es sich wohl empfehlen dürfe, den Städten die Vollmacht zu geben, geeignete Kräfte sich für Lebenszeit zu erhalten, damit nicht die Konkurrenz um tüchtige Kommunalbeamte die Gehälter unnatürlich in die Höhe schraube.

Abg. Zelle befürwortet den Antrag Richter, als eine in ihrem Zweck vollständig klare und nothwendige Ergänzung der Vorlage. Der Antrag der Abgg. Gärtner und Lauenstein sei nicht zu empfehlen, da in demselben ein Gemeindebeschluß zur lebenslänglichen Anstellung der städtischen Beamten erfordert wird. Der Magistrat, welcher dazu erforderlich sei, werde dadurch in die Lage gebracht, Beschlüsse pro domo fassen zu müssen.

Abg. Lauenstein weist darauf hin, daß in den früheren Städte-Ordnungen analoge Bestimmungen, wie die von ihm beantragte, enthalten seien, so namentlich in der vom Hause genehmigten Städteordnung für Schleswig-Holstein. In gleichem Sinne habe sich der Abg. Windthorst (Meppen) im Jahre 1849 bei Berathung der hannoverschen Städteordnung ausgesprochen, derselbe habe sogar die lebenslängliche Anstellung der Magistratsbeamten zur Regel zu machen gewünscht. Der Antrag richte sich nur gegen den apodiktischen Charakter des § 45, wie es den überhaupt besser gewesen wäre, den städtischen Kollegien eine größere Autonomie zu gewähren. Es sei schwierig, qualifizirte Beamte zu finden, wenn man denselben nicht eine lebenslängliche sichere Stellung in Aussicht stellen könne. Der Magistrat müsse ebenso als Vertretung der Stadtgemeinde gelten wie die Stadtverordnetenversammlung und deshalb könne man ihn von der Mitentscheidung bei dieser Frage nicht ausschließen.

Abg. Windthorst (Meppen) ist heute noch derselben Meinung über diese Frage wie im Jahre 1849. Man müsse an der Spitze der Stadt einen von der Gunst des Volkes wie der Regierung unabhängigen Mann haben; eine Anstellung auf Zeit bezwecke gerade das Gegentheil. Gegen das Ende der Amtsperiode werde jeder auf Zeit angestellte Bürgermeister gegen die Wünsche der Bürgerschaft etwas gefügiger, und gebe angesichts des Bestätigungsrechts der Regierung, welches durchaus willkürlich geübt werde, den Strömungen der Regierungskreise nach. Das sei eine psychologische Thatsache. In Preußen werde man sich freilich wohl nicht entschließen, die lebenslängliche Anstellung zur Regel zu machen, jedenfalls müsse man aber die vom Abg. Lauenstein beantragte Ausnahme gestatten.

Geh. Rath Wohlers erkennt zwar das Motiv zu dem Antrag Richter als richtig an, es sei aber thatsächlich nicht richtig, daß die Neuwahlen der Stadträthe mit denen der Stadtverordneten zusammenfalle.

Abg. Wendorff ist mit dem Antrage Lauenstein einverstanden und hätte sogar einen Antrag gestellt, die lebenslängliche Anstellung der Magistratsmitglieder zur Regel zu erheben, wenn er nicht die Erfolglosigkeit vorausgesehen hätte.

Abg. Petri befürwortet die Kommissionsvorschläge, da man mit den lebenslänglich angestellten Bürgermeistern schlechte Erfahrungen gemacht habe. Eine Anstellung auf Zeit sei die einzige Garantie gegen pflichtvergessene Beamte.

Die Diskussion wird geschlossen.

Referent Haken wünscht die Ablehnung sämmtlicher Anträge aus den Gründen, welche aus dem Hause gegen dieselben vorgebracht seien.

Darauf wird der Antrag Lauenstein und Gärtner mit 149 gegen 98 Stimmen abgelehnt, ebenso der Antrag Richter, und der § 45 unverändert nach den Kommissionsbeschlüssen genehmigt.

§ 46 bestimmt, daß die den Magistratsmitgliedern zu gewährende Besoldung oder Dienstunkostenentschädigung vor der Wahl durch Gemeindebeschluß festgesetzt werden soll.

Abg. Richter (Hagen) beantragt, an die Stelle des Gemeindebeschlusses den alleinigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Abg. Zelle befürwortet den Antrag mit der Erwägung, daß es sich um eine Frage handele, bei welcher der Magistrat, wenn er zur Mitentscheidung herangezogen würde, pro domo stimmen müsse.

Abg. Kieschke und Referent Haken charakterisiren dieses Amendement als eine Verschiebung der Machtbefugniß der kollegialischen Stadtbehörden zu Gunsten der Stadtverordnetenversammlung. Mit eben derselben Berechtigung könne man einen einseitigen Beschluß des Magistrats an die Stelle des Gemeindebeschlusses setzen.

Der Antrag Richter wird abgelehnt und § 46 unverändert angenommen.

§ 47 zählt diejenigen Personen auf, welche nicht Magistratsmitglieder sein dürfen.

Das letzte Alinea desselben lautet: Auf die besoldeten Magistratsmitglieder findet § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1874, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst erwähnte Genehmigung von der Stadtverordnetenversammlung zu ertheilen ist.

Abg. Lauenstein will an die Stelle der Stadtverordnetenversammlung den Gemeindebeschluß setzen.

Das Haus tritt diesem Vorschlage bei.

§ 49 bestimmt: Der Bürgermeister und der erste Beigeordnete bedürfen der Bestätigung des Königs in Stadtgemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern, des Oberpräsidenten in allen anderen Stadtgemeinden.

Der Oberpräsident kann die Bestätigung nur mit Zustimmung des Provinzialraths versagen; gegen den die Bestätigung versagenden Beschluß findet die Beschwerde an den Minister des Innern statt.

Abg. Uhlendorff beantragt:

Der Bürgermeister und der erste Beigeordnete bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern in Stadtgemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern, des Oberpräsidenten in allen Stadtgemeinden.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche Bedenken gegen die technische oder sittliche Qualifikation des Gewählten begründen. Diese Thatsachen sind in dem die Bestätigung versagenden Bescheide mitzutheilen. Bei der Wiederwahl ist eine Bestätigung nicht erforderlich.

Abg. Röckerath beantragt folgende Fassung:

„Der Bürgermeister bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten. Bei der Wiederwahl ist die Bestätigung nicht erforderlich. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche Bedenken gegen die technische oder sittliche Qualifikation des Gewählten begründen. Diese Thatsachen sind in dem die Bestätigung versagenden Beschluß mitzutheilen."

Abg. Röckerath will mit seinem Antrage eine Garantie schaffen, daß nicht nur politische Mantelträger von den Aufsichtsbehörden bestätigt würden und politisch unabhängigen Männern die Bestätigung versagt würde. Eine Beeinträchtigung der monarchischen Prärogative beabsichtige sein Antrag durchaus nicht. Er sei vielmehr ein entschiedener Anhänger der monarchischen Staatsform, während jetzt von der Regierung die Barrikadenkämpfer von 1848 in den höchsten kommunalen Aemtern bestätigt würden. Die königliche Prärogative werde durch seinen Antrag um so weniger tangirt, da das Bestätigungsrecht thatsächlich vom Minister des Innern geübt werde. Bei der jetzigen Fassung des Paragraphen werde man bei der Wahl der städtischen Beamten hauptsächlich die Rücksicht walten lassen, ob der zu Wählende in Berlin persona grata sei. Jetzt bestätige man in den rheinischen Städten als Bürgermeister ehemalige Demokraten, welche einst „Nieder die Monarchie" gerufen hätten und welche sich die demokratischen Köpfe und die demokratischen Beine abgeschnitten hätten, um als vierfüßige Reaktionäre umherzuwandeln und für das Dreiklassenwahlsystem und Beschränkung des Wahlrechts Propaganda zu machen. In anderen Städten habe man selbst die sittliche Qualifikation politischer Gegner angezweifelt, um die Bestätigung zu versagen. Für ein so geübtes Bestätigungsrecht brauche man sich nicht zu erwärmen; mindestens könne man es für die Fälle der Wiederwahl ausschließen und so den abgelehnten Antrag Lauenstein und Gärtner in milderer Form annehmen.

Abg. Kieschke: Wenn der Abg. Röckerath bei einer Nichtbestätigung Thatsachen für den Zweifel an der sittlichen oder technischen Qualifikation verlangt, so ist dies Korrektiv absolut nicht durchführbar. Ganz leicht hat ja die Kommission die Bestätigung auch nicht gemacht, indem sie dieselbe von der Zustimmung des Provinzialraths abhängig macht, geleitet von der Ueberzeugung, daß dies die für diesen Zweck geeignetste Behörde sein werde. Was die Bestätigung in Fällen der Wiederwahl anbetrifft, so halte ich auch diese für nothwendig, da es ja sehr wohl vorkommen kann, daß sich der Bürgermeister während seiner Amtsführung nicht bewährt hat.

Abg. Schlüter: Ich will dem Abg. Röckerath nicht auf das politische Gebiet hinüberfolgen; ich will nur konstatiren, daß es bisher völlig gegen die Sitte des Hauses gewesen, einen abwesenden Mann in dieser Weise und mit solchen allgemeinen nicht greifbaren Behauptungen anzugreifen, wie dies von Seiten des Abg. Röckerath geschehen ist. Bei dieser Lage der Sache thut es mir eigentlich leid, mit dem genannten Herrn in sachlicher Beziehung auf demselben Boden zu stehen. Wir wollen mit unserm Antrage eine wirklich greifbare Behörde schaffen, die, wenn sie ihre Bestätigung versagt, diese Versagung an Gründe knüpfen, die sich auf wirkliche Thatsachen stützen muß. Wenn wirklich Thatsachen vorliegen, so wird es auch der Regierung nicht schwer werden, dieselben anzuführen, hat sie aber keine, so muß es öffentlich konstatirt werden, daß die Gründe für die Nichtbestätigung nur aus der Luft gegriffen sind. Wenn die Beschwerde irgend einen Hintergrund haben und man nicht gegen Windmühlen kämpfen soll, so ist es nöthig, diese Bestimmung einzuführen. Dieselbe ist auch durchaus nichts Neues, denn in der Städteordnung von Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1869 ist ein ähnlicher Zusatz vom Abgeordnetenhause ausdrücklich beschlossen worden, wenn derselbe auch vom Herrenhause wieder gestrichen wurde. Es ist dies eine der wichtigsten Fragen des ganzen Gesetzes. Lehnen Sie dies Korrektiv gegen die Uebergriffe der Regierung ab, so treiben Sie unsere Bürgermeister in das Fahrwasser der Maires in Frankreich. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Reg.-Kommissar Geh. Rath Wohlers: Ich kann nur im Namen der Staatsregierung erklären, daß dieselbe das Gesetz mit diesem Antrag überhaupt für unannehmbar hält.

Abg. Dr. Virchow: Ich bedaure es, daß wir hier ohne den Minister des Innern berathen müssen (der Minister hat während der vorhergehenden Debatten den Saal verlassen), denn gerade bei diesem Punkt von so hochwichtigem Interesse wäre es doch wünschenswerth gewesen, den Minister selbst seine Gründe vorbringen zu hören. Bei der Bestätigung der Bürgermeister war bisher nicht das Ministerium als Ganzes vertreten, sondern nur der Minister des Innern. Wenn die Person des Königs in diese Frage hineingezogen wird, so wird die Remonstration gegen eine Nichtbestätigung und deren Erfolg äußerst erschwert, weil nicht beliebig jeden Augenblick eine Kabinetsordre erlassen werden kann, welche eine frühere aufhebt. Wir wollen durchaus nicht die Prärogative der Krone beschränken, sondern nur die Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung erleichtern. Man hat ja die mannigfachsten Beispiele gehabt, daß Männer wegen ihrer politischen Gesinnung nicht für befähigt zum Bürgermeisteramt befunden wurden, während sie später in hohe Ehrenämter berufen worden sind. Wir haben unseren Antrag auf das Mildeste beschränkt, und ich glaube deshalb wohl die Hoffnung hegen zu dürfen, daß diese Resignation, die in unserem Antrag liegt, anerkannt wird und daß Sie denselben annehmen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich glaube, daß wir bei einem Kardinalpunkt der Städteordnung stehen, von dem ich allerdings der Ansicht bin, daß bei demselben nicht die Frage über Republik oder Monarchie erörtert werden dürfte. Ich bin im Gegentheil der Ueberzeugung, daß alle Deutschen gute Monarchisten sind und fest an Thron und Vaterland halten. Aber auch ich muß es entschieden mißbilligen, daß man einen Abwesenden so, wie es hier geschehen, angreift. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß man verschiedene Stadien der Entwickelung in seinen Anschauungen durchmachen kann, und wenn ein Demokrat Monarchist wird, er sich dessen gar nicht zu schämen braucht, nur ist es mir freilich lieb, wenn ich im Stande bin, den Zusammenhang dieser inneren Entwickelung mit den Verhältnissen, die auf dieselbe bestimmend eingewirkt haben, zu übersehen. Die Sprünge liebe ich nicht, die bei dem Mangel an Einsicht in die inneren Gründe oft genug geradezu Purzelbäumen gleichen (Heiterkeit). Was die Sache selbst betrifft, so ist die Frage, ob die Regierung das Recht der Bestätigung haben solle oder nicht, schon sehr oft debattirt worden. Ich habe meinerseits die Ueberzeugung, daß die Regierung durch ein derartiges Recht mehr an Autorität verliert, als gewinnt. Wenn eine Stadt ein erstes Magistrats-Mitglied wählt, so sind nur zwei Dinge möglich: entweder ist die Stadt nicht fähig zu wählen, und dann sollte man ihr nicht das Wahlrecht überlassen, sondern die Ernennung einführen, oder der Stadt wird die Fähigkeit zuerkannt, so ist es ein schreiender Eingriff in seine Freiheit und ein Hohn auf die Selbstverwaltung, wenn die Regierung einer Person, der die Stadt das volle Vertrauen geschenkt hat, ihre Bestätigung versagt. Wenn der Regierungskommissar erklärt, daß das Gesetz mit dem Antrag Virchow für die Regierung unannehmbar sei, so sollte man sich doch hüten, schon bei der zweiten Lesung dergleichen kategorische Erklärungen abzugeben. Man hat Beispiele, daß selbst ein Rohr, das auf's Aeußerste gebeugt worden, sich doch einmal wieder aufrichtet (Heiterkeit.) Die beiden vorliegenden Anträge wollen das Bestätigungsrecht in zwei Punkten beschränken: einmal wollen sie die Bestätigung vom König auf den verantwortlichen Minister legen, eine Forderung, die doch nur dem konstitutionellen Staate entspricht. Wenn wir echte Monarchisten sind, so dürfen wir nicht den König in den Kampf der Parteien mit hineinziehen. Eine zweite Beschränkung liegt in der Nothwendigkeit der Begründung der Nichtbestätigung und wenn der Abgeordnete Kieschke die Begründung der technischen und sittlichen Eigenschaften nicht für möglich hält, so weiß ich nicht, weshalb diese Bestimmung in die Maigesetze aufgenommen worden ist. Derjenige, welcher nach meiner Meinung die Städteverwaltung am gründlichsten kannte, der frühere Bürgermeister Stüve, nahm jene Bestimmung in die hannoversche Städteordnung von 1851 auf und als sie später unter dem Reaktions-Ministerium Borries fiel, stellte unser verehrter Präsident von Bennigsen unter tiefer Begründung den Antrag, sie wieder aufzunehmen. Ich hoffe, daß sich viele, besonders meine hannoverschen Kollegen, durch die Autorität dieses Mannes veranlaßt sehen werden, für die Anträge zu stimmen. (Beifall.)

Abg. Jung wünscht die Worte „der Oberpräsident kann die Bestätigung nur mit Zustimmung des Provinzialraths versagen" zu streichen.

Hiermit wird die Diskussion geschlossen.

Abg. Jung bemerkt dem Abg. Röckerath persönlich, daß ein Mensch, der 30 Jahre lang im politischen Leben in seiner ganzen Entwickelung bei seinen Anschauungen derselbe bleibe, entweder ein Gott sei oder als Original in einen Petrefaktenschrank hineingehöre. (Heiterkeit.)

Abg. Röckerath zieht hierauf seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Uhlendorf zurück.

Nach kurzer Befürwortung der Kommissionsvorschläge durch den Referenten Abg. Haken wird zunächst in namentlicher Abstimmung der Antrag Uhlendorff mit 155 gegen 142 Stimmen angenommen, und der demgemäß modifizirte § 49 der Kommissionsfassung genehmigt.

§ 50 bestimmt: Der zweite Beigeordnete sowie die Stadträthe bedürfen keiner Bestätigung.

Auf den Antrag des Abg. Bergenroth ändert das Haus diese Fassung dahin: „der zweite und fernere Beigeordnete" u. s. w.

Die weitere Berathung des Gesetzes wird hierauf vertagt. Es erhebt sich eine längere Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob überhaupt vor Pfingsten das Städteordnungsgesetz noch weiter berathen und demgemäß eine Abendsitzung anberaumt werden soll.

Nachdem die Abgeordneten Stengel und Rickert in Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Durchberathung des Gesetzes in allen Lesungen vor Pfingsten sich für den Abbruch der Berathungen ausgesprochen, die Abgeordneten Schroeder (Lippstadt) und Virchow dagegen es als eine Ehrenpflicht des Hauses erklärt, zur Durchführung der Berathung dieses Gesetzes alle Kräfte anzuspannen, beschließt das Haus die Fortsetzung der zweiten Berathung der Städteordnung Abends 7 Uhr. Schluß 4¼ Uhr.

Parlamentarische Nachrichten.

* Unterstützt von der Fortschrittspartei hat der Abg. Windthorst (Bielefeld) gestern folgenden Antrag im Abgeordnetenhause eingebracht:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die königliche Staatsregierung aufzufordern: I. Die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges so bald wie möglich herbeizuführen. II. Bis dahin folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen und demgemäß die allgemeine Verfügung vom 19. Februar d. J. zu modifiziren: A. Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen: 1) Der persönliche und briefliche Verkehr ist keiner anderen Beschränkung als der vom Untersuchungsrichter zu ertheilenden Erlaubniß unterworfen. 2) Die Lektüre darf nicht beschränkt werden; das Tabakrauchen und der Gebrauch von Licht ist gestattet. 3) Ueber die Maßregeln, welche im Falle ungebührlichen Betragens oder Mißbrauches der gewährten Freiheiten zu ergreifen sind, hat der Untersuchungsrichter zu entscheiden. B. Hinsichtlich der zu Gefängnißstrafe verurtheilten: 1) Ueber die Art der Beschäftigung (§ 16 des Strafgesetzbuches) entscheidet die Gefängniß-Verwaltung, gegen deren Beschluß die Beschwerde an die Strafkammer desjenigen Gerichtes gestattet ist, zu dessen Bezirk das Gefängniß gehört. 2) Dem Gefangenen muß auf sein Verlangen jederzeit Gelegenheit gegeben werden, Beschwerden gegen die Gefängnißverwaltung bei der vorgesetzten Behörde zu erheben. 3) Den Gefangenen ist immer ein angemessener Theil als Ueberverdienst zu belassen. 3) Diejenigen Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, sind a. getrennt von solchen Gefangenen zu detiniren, welchen die Ehrenrechte aberkannt sind. b. Die Beschäftigung der Gefangenen ist thunlich nach deren Wünschen, jedenfalls aber mit besonderer Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und Bildung zu bemessen. c. Die Selbstbeköstigung darf denselben nicht versagt werden. d. Denselben ist eine angemessene Lektüre zu gestatten"

* Die Verlegung des Etatsjahres macht auch eine Aenderung der hinsichtlich der Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern bestehenden Einrichtungen erforderlich. Zur Durchführung dieser Maßregel und zur Ueberleitung des gegenwärtigen Zustandes in die neue Einrichtung bedarf es einer Anzahl von Bestimmungen, die nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden können. Die Regierung hat dem Landtage soeben noch einen Gesetzentwurf betreffend die Veranlagung u. Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre vorgelegt. Derselbe bestimmt, daß die in den Steuergesetzen angeordneten Termine um je drei Monate hinausgeschoben werden und die Berechnung der Verjährungsfristen nach dem Etatsjahre erfolgen soll. Die Hausirgewerbesteuer und die Eisenbahnabgabe unterliegen dem Gesetze nicht. Die Veranlagung der Klassen- und Einkommensteuer gewinnt, wie die Motive richtig hervorheben, durch die Hinausschiebung der Termine für die Sitzungen der Einschätzungskommissionen insofern, als sie in eine insbesondere für die ländlichen Verhältnisse günstigere und bequemere Zeit fällt. Dagegen tritt eine Erschwerung für die Steuerzahler insofern ein, als die Einziehung und exekutive Beitreibung der Reste in das erste Quartal des Kalenderjahres verlegt wird, wo insbesondere die arbeitenden Klassen wegen der im Winter verringerten Arbeitsgelegenheit und des gesteigerten wirthschaftlichen Verbrauchs weniger als sonst im Stande sind, Steuerreste zu tilgen. Am fühlbarsten wird sich dies namentlich in großen Städten machen, wo wegen des Umfanges der Veranlagungsarbeiten die Steuereinziehung im ersten Quarlal manche Verzögerungen zu erleiden pflegte. Dasjenige Quartal, welches für den bedrängten Steuerzahler früher das leichteste war, wird somit ihm jetzt zum schwersten. Auch die Höhe der Reste und der nicht einziehbaren Beträge wird sich daher wenigstens in der ersten Zeit durch die Verlegung des Steuerjahres voraussichtlich steigern.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 30. Mai.

r. Die dem Staate gehörigen umfangreichen Grundstücke des Luisenstiftes (Luisenschule) in der Wasser- und Ziegenstraße sollen nunmehr, nachdem der Staat die früheren Grundstücke der Ursulinerinnen in der Mühlenstraße für die Luisenstiftung angekauft hat, aus freier Hand verkauft werden.

— Der General der Infanterie von Kirchbach, kommandirender General des V. Armeecorps, ist, wie der „Staatsanzeiger" mittheilt aus Posen in Berlin eingetroffen und im Thiergarten-Hotel abgestiegen. Am 28. d. ist der General vom Kaiser in einer Audienz empfangen worden. — General von Kirchbach hat durch Corpsbefehl den Offizieren und Beamten für die ihm zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum dargebrachten Glückwünsche seinen Dank ausgesprochen und hierbei bemerkt, daß das ihm überreichte Ehrengeschenk, eine Denksäule für die Geschichte des 5. Armee-Corps im letzten Jahrzehnt seinen Nachkommen zu treuer Pflichterfüllung im Dienste unseres Kaisers und Herrn anspornen solle. Er, der General, sei und bleibe eng verwachsen mit seinem theuren Armee-Corps.

— **Ueber das Jubiläum** des kommandirenden Generals von Kirchbach bringen auswärtige Blätter noch einige Mittheilungen, die offenbar von Personen herrühren, welche dem General nahe stehen. Wir tragen, was darin Neues enthalten ist, hier nach. Als ersten Glückwunsch übergab der Gouverneur General von Wrangel am 23. d. M. dem Jubilar eine Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Kaisers. In derselben war (wie der „National-Z." geschrieben wird), in der gnädigsten Weise der treuesten Pflichterfüllung und erfolgreichsten Thätigkeit im Frieden, wie der hervorragendsten Leistungen im Kriege gedacht, denen ein wesentlicher Antheil an den glorreichen Resultaten der letzten Feldzüge gebühre. Mit herzlichem Glückwunsch und aufrichtigem Dank für die ausgezeichneten Dienste, welche der General seinem Könige und dem Vaterlande geleistet habe, wurde ihm als Zeichen besonderen Wohlwollens die Marmorbüste des Kaisers geschenkt. Die lebensgroße Büste des Kaisers ist in Bezug auf Lebenswahrheit und seine Nüanzirung ein Meisterstück des Bildhauers Karl Keil in Berlin. Von Ihrer M. der Kaiserin-Königin ging ein Telegramm ein, worin sie ihm aufrichtigste Glückwünsche zu der ehrenvollen Feier, die ein Ehrentag für den Kaiser und die Armee sei, aussprach. Der Kronprinz übersandte dem General sein von Füller gemaltes lebensgroßes Portrait mit einem Schreiben, in welchem er seinen Kriegsgefährten in zwei bedeutungsvollen Feldzügen seine wärmste und aufrichtigste Anerkennung für dessen Leistungen als Divisions-Kommandeur im Jahre 1866 und als Kommandirender General 1870/71 im den von ihm befehligten Armeen, sowie seinen Glückwunsch und den der Kronprinzessin ausdrückt. Ebenso ehrten die Prinzen Karl und Friedrich Karl den Jubilar durch ihre Glück-

wünsche; Prinz Friedrich Karl betonte, daß er, obgleich mit dem General im Kriege nie vereint gewesen, dennoch an seinen Siegen und seinem Ruhm stets innigen und freudigen Antheil genommen habe; Prinz Albrecht erinnerte in seinem Glückwunsch=Telegramm an das gemeinschaftlich geschlagene Gefecht von Skalitz. Der König von Sachsen hatte einen Flügeladjutanten mit der Ueberbringung eines Handschreibens, in welchem mit ehrendem Glückwunsch der nebeneinander durchkämpften Stunden von Floing und Illy gedacht wurde, beauftragt, der Großherzog von Oldenburg hatte ein Handschreiben, Prinz Georg von Sachsen und Landgraf Friedrich Wilhelm von Hessen Telegramme übersandt. Sämmtliche kommandirende Generale schickten ihrem berühmten Kameraden Glückwunschschreiben, darunter Prinz August von Würtemberg ein solches durch einen Stabsoffizier des Gardecorps. Feldmarschall von Steinmetz, unter dessen Kommando Kirchbach im Jahre 1866 die ersten Lorbeeren gepflückt, wünschte Glück zu dem langen im Dienst des Königs und Vaterlandes zurückgelegten Leben. Feldmarschall Graf Moltke sandte in seinem Namen und dem des Generalstabes die herzlichsten Glückwünsche, ebenso Feldmarschall von Manteuffel. Besondere Freude machte dem General ein herzlicher Brief des Generals von der Tann, worin derselbe mit dem traulichen „Du“ seinem alten Kampfgenossen in treuer, auf dem Schlachtfeld geschlossener Freundschaft seinen Glückwunsch zuruft. Der General erzählte später bei der Tafel, daß am Tage des Einzuges in Berlin, am 16. Juni 1871, der Kaiser scherzend geäußert habe: er, Kirchbach, gehöre zwischen Hartmann und Tann auch bei Tische, und daß er bei dieser Gelegenheit mit letzterem Brüderschaft getrunken habe.

Mitglieder des großen Grundbesitzes der Provinz Posen schenkten, unter Führung und Ansprache des Oekonomie=Direktor Lehmann=Nitsche, ein reich ornamentirtes silbernes Trinkhorn, dessen Deckel mit einer Ceresgruppe geschmückt ist.

Auch wurde, wie das „Milit.=Wochenbl.“ mittheilt, dem Jubilar als gegenwärtigen Haupte des Geschlechts derer v. Kirchbach von Seiten vieler diesen Namen Tragenden ein schöner silberner Pokal, von Seiten der ihm zunächst stehenden Familienglieder aber das lebensgroße vom Professor Otto Heyden vortrefflich ausgeführte, sprechend ähnliche Brustbild des Kaisers verehrt. Dieses Geschenk erhielt seine besondere Weihe durch den Umstand, daß der Kaiser dem Künstler mehrere Sitzungen bewilligt und hierdurch dem General auch in dieser Art, wie so oft im Leben, seine huldvolle Theilnahme bekundet hat.

r. **Ein Bild** des kommandirenden General v. Kirchbach ist in der neuesten Nummer der Leipziger Illustrirten Zeitung enthalten, welches nach einer in dem hiesigen Engelmannschen Atelier aufgenommenen Photographie in Holz geschnitten ist. Dasselbe Atelier hat die photographische Aufnahme von dem Lambert'schen Saale mit seiner reichen Ausschmückung kurz vor dem Diner am 23. d. M., sowie von der silbernen Säule, welche das 5. Armeecorps dem Jubilar verehrt hat, angefertigt. Wie man hört, wird nach der letzteren Photographie gleichfalls ein Holzschnitt für die Leipziger Illustrirte Zeitung angefertigt werden.

— **In der Gegend von Gostyn** haben am 25. d. M., wie man dem „Kuryer“ schreibt, mehrere Haussuchungen nach dem polizeilich ausgewiesenen Vikar Kinowski aus Alt=Gostyn stattgefunden. Am frühen Morgen kam der Distriktskommissarius mit 7 Gensdarmen nach Duschin und Pożegowo, welche Güter der v. Kurnatowski'schen Familie gehören und hielt daselbst eine sehr gründliche Haussuchung ab, die jedoch resultatlos blieb. Hierauf begaben sich die Polizeimannschaften nach Daleschin, doch hielten sie dort keine Haussuchung ab. Der Korrespondent schreibt dies, um den Vikar Kinowski zu benachrichtigen „was für Annehmlichkeiten seiner harren, wenn er sich in der Parochie zeigen sollte.“ Der „Kuryer“ hat bekanntlich auch die Anwesenheit des Dekans Rzeźniewski in seiner Parochie geläugnet, während ein galizisches Blatt ganz offen das Gegentheil mittheilte.

r. **Der Verein posener Lehrer** hielt am vergangenen Freitage seine regelmäßige Versammlung ab. Der Vorsitzende, Rektor Dr. Kriebel, eröffnete dieselbe und theilte einige Ein= und Austrittserklärungen mit. Auf der Tagesordnung standen zunächst drei Anträge. Der Verein beschloß auf Antrag des Herrn Eckert, von der Einrichtung des Fragekastens mehr Gebrauch zu machen, nahm aber Abstand von der Anschaffung und Aushängung eines hölzernen Kastens im Vereinslokale. Der Antrag des Herrn Klatt, die Verlegung des Vereinslokales betreffend, wurde mit großer Majorität abgelehnt. Der Antrag des Herrn Mau, in Betreff der Anschaffung mehrerer Schulzeitungen, wurde vom Antragsteller zurückgezogen. Hierauf hielt Herr Eckert einen recht befriedigenden Vortrag über „Das Studium der klassischen Literatur“.

r. **Subhastationen**. Im Monat Juni d. J. kommen folgende Rittergüter in unserer Provinz zur Subhastation: Laube (im Kr. Fraustadt) mit 1393 Hektaren Areal, 6221 Thlr. Reinertrag, am 13. Juni; Neu=Gärte mit Priebisch (im Kr. Fraustadt) mit 750 Hektaren Areal, 2355 Thlr. Reinertrag, am 12. Juni; Mielencin (im Kr. Schildberg) mit 1167 Hektaren Areal, 2048 Thlr. Reinertrag, am 14. Juni: Duszno (im Kr. Tremessen) mit 546 Hektaren Areal, 1167 Thlr. Reinertrag, am 28. Juni; Czekanow (im Kr. Adelnau), mit 734 Hektaren, 1892 Thlr. Reinertrag, am 7. Juni; Wysoka (im Kr. Wongrowitz), mit 331 Hektaren, 851 Thlr. Reinentrag, am 14. Juni.

r. **Für die agrikulturchemische Versuchsstation**, welche in Posen errichtet werden soll, sind bis jetzt 7350 M. gezeichnet.

r. **In Betr. der Feuerlöschproben**, welche mit dem Schäffer=Budenberg'schen Extinkteur am vorigen Freitage abgehalten wurden, wird uns als Ergänzung zu unserem Berichte in Nr. 368 der. Posener Zeitung noch Folgendes mitgetheilt: Das Hochgerüste, welches einen Schuppen darstellte, war unten nicht mit hohlen, durchweg offenen Theertonnen, wie dies bei den Versuchen mit dem Dick'schen Extinkteur der Fall war, sondern von unten bis oben mit doppelt so viel gehacktem Brennholz und Spänen angefüllt, als damals; ferner ließ man absichtlich diesmal das Holzgerüst so lange brennen, bis eine (theilweise wenigstens) vollständige Verkohlung eintrat und einzelne durchgebrannte Theile, zusammenfallend, die brennende Masse noch mehr verdichteten. Hierauf erst begann das Löschen, aber nicht, wie bei den Versuchen mit dem Dick'schen Extinkteur, zu gleicher Zeit mit zwei, sondern nur mit einem Schäffer=Budenberg'schen Apparat. Zu bedauern war, daß gegen Ende des Löschens noch der zweite Extinkteur hinzutrat, da der erstere noch vollständig im Stande gewesen wäre, den Brand allein zu unterdrücken. Ferner wird als ein besonderer Vorzug des Schäffer=Budenberg'schen Apparats bezeichnet, daß derselbe mit einem Manometer versehen ist, während man beim Dick'schen Apparat (ohne Manometer) im Angenblick des Gebrauchs nicht wissen kann, wieviel Atmosphären Druck sich in demselben entwickelt hat und ob nicht Gefahr für den Träger des Apparats vorhanden ist.

—t— **Bojanowo**, 21. Mai. [Fahnenweihe.] Am 26. d. M. fand in unserer Stadt die Weihe der vom Kaiser dem hiesigen Kriegervereine geschenkten Fahne statt. Die Feier war großartig und so zahlreich besucht, daß der große Marktplatz die Volksmenge kaum zu fassen vermochte. Mit Beginn des Nachmittags brachten zahlreiche Wagen die geladenen Gäste. Die Kriegervereine aus Punitz, Rawitsch, Kröben, Lissa, Guhrau und Tschirnau waren ebenfalls anwesend. Um 2 Uhr versammelten sich die Vereine vor dem Vereinslokale. Nachdem daselbst die Aufstellung erfolgt, ging der Festzug vor das Rathhaus, woselbst die Uebergabe der Fahne durch den Landrath Schopis stattfand. Derselbe hielt bei dieser Gelegenheit eine Ansprache an den Kriegerverein von Bojanowo, worauf er die Fahne dem Präses des Vereins von Bojanowo Dr. Seiler überreichte. Die Rede schloß mit einem Hoch auf den Kaiser. Hierauf intonirte die Regimentsmusik aus Rawitsch die Nationalhymne, worauf der Gesangverein das Weihelied sang. Nachdem der Kriegerverein die Fahne in Empfang genommen, hielt Dr. Seiler eine patriotische Ansprache, dankte dem Landrath Schopis dafür, daß er sich zur Ueberreichung der Fahne nach Bojanowo begeben und brachte auf ihn ein Hoch aus, in welches die Vereine kräftig einstimmten. Hiermit hatten die Festlichkeiten in der Stadt ihr Ende erreicht. Der überaus zahlreiche Zug bewegte sich nun durch die festlich geschmückten Straßen nach dem fürstlich Hatzfeld'schen Schloßgarten, welcher in schönem Festschmucke prangte. Hier angelangt, fand zunächst die Bewillkommnung der Gäste statt, worauf die Kapelle konzertirte und ein allgemeines Volksfest begann, welches bis spät Abend währte. Der Einmarsch der Vereine fand bei einbrechender Dunkelheit statt.

≅ **Grätz**, 28. Mai. Zur Ergänzung meines Berichtes in Nr. 343, betreffend die gewissenhafte Fleischschau kann ich jetzt noch mittheilen, daß das zweite der von dem Fleischbeschauer Münch für trichinös erklärten und demnach unbrauchbar gemachten und vergrabenen Schweine auf Antrag des Versicherungsagenten wieder ausgegraben und von der Revisionskommission in Posen untersucht worden ist. Dieselbe hat auch dieses für trichinenfrei erklärt. Abgesehen von dem Schaden, der den Betheiligten aus einer solchen Untersuchung erwächst, haben solche Vorgänge auch die unangenehme Folge, daß das Publikum trotz amtlicher Fleischschau gegen den Genuß von Schweinefleisch mißtrauisch wird, da ja leicht auch der umgekehrte Fall vorkommen kann.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin**, 29. Mai. Die heute veröffentlichte Bilanz der Diskonto=Gesellschaft pro 1875 ergiebt folgende Ziffern:

Kassenbestand	Mk.	6,418,269
Wechselbestände	=	22,474,584
Reports und Effekten des Rentbarmachungs= und Kautionsfonds	=	9,448,596
Andere Effekten, einschließlich der in Konfortien engagirten	=	32,273,588
Debitoren	=	63,010,675
Abschlags=Dividende	=	1,567,100
Diverse	=	2,971,303
Dagegen:		
Kapital	Mk.	60,256,530
Allgemeine Reserven	=	12,741,019
Deposit=Rechnungen mit Kündigung	=	9,202,710
Kreditoren	=	38,237,866
Akzepte	=	12,254,564
Pensionskasse	=	516.753
Dividende der Kommanditäre	=	4,200,000
Diverse	=	568,630
Reservefonds auf neue Rechnung	=	186,052

Die Summe der Aktiven und Passiven stellt sich auf über 55 Millionen Mark geringer als im Vorjahre.

** **Wien** 29. Mai. Die Einnahmen der Karl=Ludwigsbahn betrugen in der Woche vom 20. bis zum 26. Mai 198,333 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 10,547 Fl.

** **Wien**. 29. Mai. Die Einnahmen der franz.=österr. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 20. bis zum 26. Mai 560,012 Fl. ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 52,789 Fl.

Vermischtes.

◠ **Breslau**, 28. Mai. [Graf Burghauß. Altkatholisches. Verunglückte Schlittenfahrt. Giraffen. Wollmarkt. Rennen.] Wie bereits mitgetheilt, scheidet der General=Landschaftsdirektor Graf Burghauß zum 1. Oktober c. aus seiner jetzigen Stellung, nachdem er der schlesischen Landschaft 55 Jahre lang seine überaus ersprießliche Thätigkeit gewidmet hat. Als bleibendes Andenken hat er in der Provinz eine Stiftung für arme adlige Fräuleins errichtet und dieselbe mit 102,000 M. dotirt. — Seitens des Oberpräsidenten Grafen Arnim war den hiesigen Altkatholiken die St. Adalbert=Kirche zum Mitgebrauch überwiesen worden; auf eine Beschwerde der betreffenden Kirchengemeinde hat der Kultus=Minister diese Anweisung, wegen zu geringer Zahl der in der Parochie zu St. Adalbert wohnenden Altkatholiken, jedoch inhibirt und ist jetzt die Corpus=Christi=Kirche als Simultan=Kirche in Aussicht genommen. Am Himmelfahrtstage sind die altkatholischen Konfirmanden unter reger Betheiligung der ganzen Gemeinde in der evang. Bernhardin=Kirche durch den Pfarrer Struksberg eingesegnet und konfirmirt worden. In Neisse hat die dortige altkatholische Gemeinde den hiesigen Kaplan Jaskowski einstimmig zum Pfarrer gewählt, welcher die Stelle zunächst auf ein Jahr angenommen. — Ein für die jetzige Jahreszeit seltener Unglücksfall hat sich in der Nähe von Warmbrunn zugetragen. 2 Forstgehülfen sind bei einer Schlittenpartie, welche sie von der altschlesischen Baude aus unternahmen, verunglückt, da sie in der Dunkelheit die Richtung verfehlten und in einen Abgrund stürzten. Der Eine fand augenblicklich seinen Tod, während der Andere schwer verletzt ist. — Am Freitag sind unsere beiden Giraffen für den zoologischen Garten mit der Bahn eingetroffen und am Zentralbahnhof auf einem Viehwagen geladen worden. Da wir in Breslau aber keine Bahnunterführung besitzen, welcher als Giraffendurchlaß benutzt werden könnte so mußte die Fahrt über das ½ Meile weit entfernte Dorf Rothkretscham eingeschlagen werden und erst auf dem Rückwege passirten die mit Kränzen reich geschmückten und von einer Deputation der Unternehmer der Giraffen=Lotterie begleiteten Ankömmlinge unsere Stadt. — Hier trifft man schon überall Vorbereitungen zu dem bevorstehenden Woll= und Maschinenmarkte sowie zu den Frühjahrsrennen. Am letzten Renntage wird wiederum eine Corsofahrt, diesmal aber von 2 bis 4 Uhr auf der Thiergartenstraße, abgehalten werden, zu welcher sich viele Theilnehmer von außerhalb gemeldet haben. Da den Droschken 1. Klasse der Zutritt bei der Fahrt gestattet ist, so werden sich gewiß auch eine Menge nicht Pferde besitzender Breslauer an derselben betheiligen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Madrid, 29. Mai. Ministerpräsident Canovas hat den Delegirten der Gläubiger der spanischen Schuld gegenüber erklärt, daß die Lage des Staatsschatzes die Regierung genöthigt habe, den Gläubigern Opfer aufzulegen; derselbe hat indeß gleichzeitige Reformen in Aussicht gestellt, die diese Opfer verringern sollen, ohne einen Nachtheil für den Staatsschatz herbeizuführen. — Dem „Cronista“ zufolge hat in dem Arsenal von Karthagena eine Feuersbrunst stattgefunden, durch welche die Maschinenwerkstätte zerstört wurde.

Plymouth, 29. Mai. Das deutsche Mittelmeergeschwader ist gestern Abend 6 Uhr von Plymouth in See gegangen.

Konstantinopel, 29. Mai. Das türkische Geschwader unter dem Oberbefehl Hobart Paschas geht demnächst nach dem Archipel zur Abhaltung von Manövern. — In Novi=Bazar wird eine Truppen=Konzentrirung stattfinden. — Die Regierung hat die Auszahlung der rückständigen Solde für die Truppen beschlossen. — Der Regierung zugegangene offizielle Telegramme melden wiederholt, daß der Aufstand in Bulgarien unterdrückt sei. — Die Nachricht, daß die Verpachtung des Zehnten in Bosnien neuerdings ausgeschrieben sei, beruht, wie von Seiten der Regierung erklärt wird, auf einem Mißverständniß. Die Pforte habe neuerdings auf das Entschiedenste erklärt, daß sie hinsichtlich dieses Punktes die den Mächten gegenüber eingegangenen förmlichen Verpflichtungen auch genau einhalten werde. — Die Vorschläge der Nordmächte werden der Pforte demnächst offiziell mitgetheilt werden.

Berlin, 30. Mai. Das Abgeordnetenhaus nahm in der gestrigen Abendsitzung die Paragraphen 51 bis 107 der Städteordnung nach den Kommissionsanträgen an. Eine längere Debatte rief Paragraph 108 (Ausübung der Polizeigewalt durch den Magistrat) hervor. Der Minister des Innern sprach gegen, während die Kommission sich für die ausschließliche Handhabung der Polizei durch den Staat erklärt. Das Haus nahm schließlich die Handhabung der Polizei durch den Magistrat und den Rest des Gesetzes nach den Kommissionsbeschlüssen an.

Trier, 30. Mai. Der Bischof Eberhardt ist heute früh 5 Uhr am Schlaganfall gestorben.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds=Course.

Frankfurt a. M., 29. Mai. Spekulationspapiere ziemlich fest. [Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203, 70. Pariser Wechsel 81, 13. Wiener Wechsel 167, 30. Böhmische Westbahn 149—. Elisabethbahn 119¼. Galizier 159—. Franzosen*) 212½. Lombarden*) 63¾. Nordwestbahn — —. Silberrente 56⅞. Papierrente 53⅞. Russ. Bodenkredit ——. Russen 1872 ——. Amerikaner 1885 100⅞. 1860er Loose 95¾. 1864er Loose 260, 00. Kreditaktien*) 110¼. Oesterr. Nationalbank 680, 50. Darmst. Bank 102½. Berliner Bankverein 82½. Frankfurter Wechslerbank 77¼. Oest. Bank 90¼. Meininger Bank 78¼. Hess. Ludwigsbahn 99¼. Oberhessen 72⅞. Ung. Staatsloose 138, 00. Ung. Schatzanw. alt 80⅝. do. do. neue 77¾. do. Ostb.=Obl. II. 58¼. Centr.=Pacific 92⅝. Reichsbank 152½.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 110⅜, Franzosen 211⅞, Lombarden 64⅛. 1860er Loose —.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien 29. Mai. Schrankenwerthe bei geringem Verkehr matt. Bahnen billiger, Kreditaktien in Folge von Deckungskäufen behauptet.

[Schlußkurse.] Papierrente 64, 20. Silberrente 68, 10. 1854er Loose 104, 50. Nationalbank 821, 00. Nordbahn 1812. Kreditaktien 130, 30. Franzosen 253, 00. Galizier 188, 75. Kasch.=Oderb. 86, 00. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 126, 50. Nordwestb. Lit. B —, —. London 121, 75. Hamburg 59, 00. Paris 47, 95. Frankfurt 59, 00. Amsterdam 100, 00. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 155, 00. 1860er Loose 105, 70. Lomb. Eisenb. 73, 50. 1864er Loose 130, 50. Unionbank 55, 00. Anglo=Austr. 63, 10. Napoleons 9, 69. Dukaten 5, 75. Silbercoup. 102, 95. Elisabethbahn 140, 50. Ungar Präml. 68, 00. D. Rchsbknt. 59, 45.

Türkische Loose 13, 75.

Nachbörse: Gold steigend, ungarische Werthe sehr matt. Kreditaktien 128, 60 a 128, 90, Franzosen 252, 50, Lombarden 73, 25, Galizier —, —, Anglo=Austr. —, —, 1860er Loose 105, 80, 1864er Loose 131, 50, Papierrente 64, 00, Silberrente 67, 85, Nationalbank 819,00, ungarische Kredit 111, 75, do. Schatzbonds 92, 00, Napoleons 9, 72.

Paris, 29. Mai. Schwankend. In Folge der Londoner Meldung bis gegen den Schluß sehr matt, Schluß fester.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 20, Anleihe de 1872 103,80, Italienische 5 pCt. Rente 71, 35, do. Tabaksaktien —, —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 531, 25, Lombard. Eisenbahn=Akt. 158, 75, do. Prioritäten 230, 00, Türken de 1865 10, 15—, do. de 1869 55, 00, Türkenloose 31, 00.

Crédit mobilier 142. Spanier extér. 12¾, do. intér 11⅞, Suezkanal=Aktien 687, Banque ottomane 325, Société générale 520. Egypter 183, Credit foncier 637. — Wechsel auf London 25, 25.

London, 29. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 94 1/16. Italien. 5proz. Rente 70⅝. Lombarden 6¼. 3proz. Lombarden=Prioritäten alte 9. 3proz. Lombarden=Prioritäten neue 8¾. 5proz. Russen de 1871 91—. 5proz. Russen de 1872 91—. Silber 52—. Türk. Anleihe de 1865 9 15/16. 5proz. Türken de 1869 10—. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104¼. do. 5proz. fund. 105⅝. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ung. Schatzbonds 80—. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 76—. 5proz. Peruaner ——. Spanier —

Platzdiskont 1⅝ %.

In die Bank flossen heute 101,000 Pfd. Sterling.

Produkten=Course.

Danzig, 29. Mai. Getreide=Börse: Wetter: Veränderlich bei starkem Westwind.

Weizen loko wurde beim Beginn des Marktes Seitens der Inhaber hoch gehalten und sind in Folge dessen auch nur 400 Tonnen, darunter 65 Tonnen alt, verkauft worden, allerdings zu etwas höheren Preisen als am Sonnabend, wobei aber die besseren und feineren Gattungen heute den Vorzug hatten, während abfallende Waare weniger beachtet blieb; der Schluß des heutigen Marktes war matter. Bezahlt wurde für Sommer 140 Pfd. 210 M., besserer 213 M., bunt 124 Pfd. 209 M., 128 Pfd. 215 M., hellfarbig 125—6, 126—7, 127—8 Pfd. 216, 217 M., hellbunt 128 Pfd. 219 M., 128—9 Pfd. 220 M., alt hell 131 Pfd. 225 M., hochbunt glasig 135 Pfd. 230 M. per Tonne. Termine höher gehalten, Juni=Juli 216 M. Br, 215 M. M. Gd., August=September, Septbr.=Oktbr. 220 M. Br. Regulirungspreis 215 M.

Roggen loko theurer, 123 Pfd. 163 M., 124 Pfd. 167 M., 125 Pfd. 169 M. per Tonne ist für 240 Tonnen bezahlt. Termine fest, Juni=Juli 160 M. bez., September=Oktober 165 M. Gd. Regulirungspreis 160 M. — Buchweizen loko brachte 140 M. per Tonne. — Spiritus loko ist zu 51,25. M. gehandelt.

Köln, 29. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 24, 00, fremder loko 24, 50, per Mai 21, 25, per Juli 21, 35, Nov. 22, 30. Roggen, hiesiger loko 18, 00, per Mai 16, 05, per Juli 16, 10, Nov. 16, 75. Hafer, loko 20, 50, per Mai 20, 70, per Juli 17, 60. Rüböl, loko 35, 80, per Mai 35, 20, per Oktober 34, 20. —

Hamburg, 29. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko fest, auf Termine beh. Roggen loko fest, auf Termine besser. — Weizen pr. Mai — Br., — Gd., pr. Juli=August pr. 1000 Kilo 218½ Br., 217½ Gd. — Roggen pr. Mai — Br., — Gd., pr. Juli=August per 1000 Kilo 164 Br., 163 Gd. Hafer still. Gerste fest. — Rüböl still, loko 66, per Mai 65, per Oktober per 200 Pfd. 65—. Spiritus ruh., per Mai 35¾, pr. Juni=Juli 36—, pr. Juli=August 37—, pr. Sept.=Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. 38¼. Kaffee ruh., Umsatz 2000 Sack. Petroleum ruh., Standard white loko 12,30 Br., 12,20 Gd., pr. August=Dezember 12,50 Gd. — Wetter: Bedeckter Himmel.

Bremen, 29. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11,75, pr. Juni 11,70, pr. Juli 11,90, pr. Aug.=Dezember 12,65. Ruhig.

Paris, 29. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen matt, per Mai 29, 25, per Juni 29, 25, per Juli=August 29, 25, Sept.=Dec. 30, 50. Mehl matt, pr. Mai 63, 50, pr. Juni 63, 50, pr. Juli=August 65, 00, per Sept.=Decbr. 66, 25. Rüböl behauptet, per Mai 79, 50, pr. Juli=August 80, 25, per Sept.=Dez. 82, 25, per Januar=April 83, 50. Spiritus beh., per Mai 48, 25, pr. Juli=August 49, 25.

London, 29. Mai, Vorm. Die Getreidezufuhren vom 20. bis zum 26. Mai betrugen: Engl. Weizen 4633, fremder 32347, englische Gerste (141, fremde 16,608, engl. Malzgerste 16,227, fremde — engl. Hafer 809, fremder 20,246 Qrts. Engl. Mehl 17,677 Sack, fremdes 2303 Sack und 4348 Faß.

Produkten-Börse.

Berlin, 29. Mai. Wind: W. Barometer: 28,2. Thermometer: + 15° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 200—243 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 220-221 bz., Mai-Juni 216,50--219 bz., Juni-Juli do., Juli-August 220—221,50 bz., Sept.-Oktbr. 221—223,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 167—183 nach Qual. gef., russ. 170—175, polnisch 170—175 ab Bahn bz., per diesen Monat 169--170 bz., Mai-Juni 165,50-169 bz., Juni-Juli 163,50--167,50 bz., Juli-August do., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 167,50--170--169,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 150 183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—195 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 166—188, russ. 158—188, schwed. 187—190, pomm. u. meckl. 187—190 ab Bahn bz., per diesen Monat 168—169 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 163,50 164 bz., Sept.-Okt. 160—161,50 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 193—225 nach Qual., Futterwaare 180—192 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß M. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 65 bz., mit Faß per diesen Monat 65,7—65,8 bz., Mai-Juni 65,5—65,6 bz., Juni-Juli 65,7 bz., Juli-August -, Sept.-Okt. 65,4--65,5 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,5 bz., per diesen Monat 25 G., Sept.-Oktbr. 26 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 51,5—52 bz., ab Speicher —, per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 51,3—52,7--52,6 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 52,2—52,3 bz., Aug.-Sept. 53—54 bz., Sept.-Oktbr. 53,1 54 bz., Okt.-Nov. 52,1—52,8 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 30—29, Nr. 0 u. 1 27,50 26,50 Mk. Roggenmehl Nr. 0 25,50—24,50, Nr. 0 u. 1 23—21,50 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 23,20—23,40 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 23,10—23,35—23,30 bz., Juli-August 23,20—23,40—23,35 bz., Aug.-Septbr. —, Sept.-Okt. 23,30—23,50-23,45 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 29. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) höher, gekünd. 1000 Ctr., per Mai 177 B., Mai-Juni 171—172—171,50 bz., B. u. G., Juni-Juli 170 50—171 bz., Juli-August —, Sept.-Okt. 171—172,50 171,50 bz. — Weizen 207 G., Sept.-Okt. 214 B. — Gerste —. — Hafer 187—189 bz., Sept.-Okt. —, Oktbr.-Novbr. —. — Raps 280 B. — Rüböl fester, gek. — Ctr., loko 68 B., per Mai 67,50 B., Mai-Juni 67 B., Sept.-Okt. 64,50--64 bz., 65 B. — Spiritus fester, gek. 5000 Liter, loko 50,30 B., 49,30 G., per Mai 50,40—50,30 bz. u. G., Mai-Juni und Juni-Juli 50,30 50,20 bz. u. G., Juli-August 50,80 bz. u. B., August-Sept. 51 51,60 bz., am 27. d. M. 51,50—51,30 bz., Sept.-Okt. 51,50—52 bz. bz. u. B. -- Zink —. Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin, 28. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Veränderlich. Therm. + 13° R. Barom. 28, 3. Wind: W.

Weizen etwas matter, pr. 1000 Kilo loko gelber 190—218 M., weißer 200—222 M., Mai-Juni 218 M. nom., Juni-Juli 218 bis 217 M. bez., Juli-August 221—220 M. bez., Sept.-Oktbr. 221,50 221 M. bz. — Roggen schwankend, pr. 1000 Kilo loko inländischer 165—177 M., Russischer 158—169 M., pr. Mai 161,50 M. bz., Mai-Juni 160 M. bez., Juni-Juli 159—160,50—160 M. bez., Juli-August 159,50—160,50 M. bez., Sept.-Oktbr. 163—161—163 M. bez., 162,50 M. Br. u. Gd., Oktbr.-Novmbr. 165—165,50 M. bez. — Gerste unverändert, pr. 1000 Kilo loko feine 165—175 M. — Hafer wenig verändert, pr. 1000 Kilo loko 160—186 M., pr. Mai-Juni 170 M. bez., pr. Septbr.-Oktbr. 163 M. Br. — Erbsen ohne Handel. — Mais fest, pr. 1000 Kilo loko 133—13ä M. — Winterrübsen fest, pr. 1000 Kilo Sept.-Oktbr. 297 M. Gd. — Rüböl wenig verändert, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 67,50 M. Br., pr. Mai 66 bis 65,75 M. bz., pr. Mai-Juni 66 M. Br., SeptbrOktbr. 64—64,25 M. bez. — Spiritus schwankend, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 52 M. bz., Juni-Juli 51,80—51,70—51,90 M. bez. u. Gd., Juli-August 52,80—52,50—52,80 M. bez. u. Gd., August-Septbr. 53,20 bis 53,80—53,20 M. bez., Septbr.-Oktober 53,20 M. bez. — Angemeldet: 500 Ctr. Rüböl. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 218 M., Roggen 161,50 M., Rüböl 66 M., Spiritus 51,80 M. — Petroleum, loko 12,30 M. bz., Regulirungspreis 12,30 M., September-Oktober 12,10 M. bez. (Ostf. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
29. Mai	Nachm. 2	27" 11''' 28	+ 12°2	W 2-3	bedeckt, Ni.
29. "	Abnds. 10	27" 11''' 84	+ 10°8	W 2	trübe, St.
30. "	Morgs. 6	28" 0''' 32	+ 10°3	W 1	heiter, St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 28. Mai Mittags 1,36 Meter.
" " 29. " " 1,32 "

Berlin, 29. Mai. Die fremden Meldungen hatten meistens matt gelautet und auch hier setzte der heutige Verkehr zu etwas ermäßigten Notirungen ein. Der Abschluß der Diskonto-Gesellschaft wurde wegen den fast 100 Mill. Mark betragenden Effekten und Außenständen bei mangelnden Baarmitteln als unbefriedigend angesehen, und der Rückgang der Diskonto-Kommandit-Antheile beeinflußte auch den übrigen Spekulationsmarkt ungünstig. Auch die vorliegenden politischen Depeschen trugen dazu bei, die Vorstimmung, welche in Bezug auf die Entwickelung der nächsten Zukunft herrscht, zu erhöhen. Die Haltung war daher in erster Linie eine eine durchaus abwartende. Die Kassa-Kourse wurden durch den noch immer anhaltenden großen Stückemangel hoch gehalten; dagegen herrschte auf Juni Verkaufslust vor. Für Kreditaktien wurde Anfangs bis 4 Mark Deport gezahlt. Auch Franzosen und Lombarden, österreichische Loose und Renten, Eisenbahnen, namentlich Rheinisch-Westfälische, nachgebend. Ueber Halberstädter war das Gerücht verbreitet, daß die Dividende nur in Höhe von 3½ pCt. genehmigt werden würde. Andere gegen baar gehandelte Aktien lagen still, aber eher matter. Unter den Banken fanden Geraer, Deutsche Zentralbank für Bauten und Preußische Bodenkredit einige Beachtung. Bergwerke lagen ruhig. Redenhütte begehrt. Industriewerthe zum Theil begehrt, namentlich Bischweiler, Ver. Luckenwalder, Deutsche Eisenbahnbaugesellschaft, Sendker und Bauverein, Unter den Linden. Anlagewerthe still und fest, 4½ proz. preußische Prioritäten beliebt. Auswärtige Fonds weichend, namentlich russische und ungarische. Fremde Renten matt. Wechsel still und wenig fest. Geld flüssig. Die zweite Stunde zeigte theilweise eine kleine Besserung. Per Kassa wurden bezahlt: Franzosen 427—50—8,50—6—5,50. Lombarden 127,50—9—8. Kredit-Aktien 222,50—3,50—3—3,50. Reichsbank 153,40 per Juni. Diskonto-Kommandit-Antheile 108—7—7,75. Laurahütte 57,75—6,50. Halberstädter verloren 3 pCt., Stettiner 2 pCt. — Schluß matt.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 29 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,75 bz
Staats-Schldsch.	3½	93,90 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	91,90 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 G
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,50 bz
do. do	3½	93,25 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	
Rheinprovinz do.	4½	102,00 bz
Schldv. d. B. Kfm.	5	101,75 bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,90 bz
do.	5	106,80 B
Landsch. Central	4	96,10 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	85,20 B
do.	4	95,60 bz
do. neue	4½	103 G
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	85,90 bz
do.	4	95,75 G
do.	4½	102,50 bz
Pommersche	3½	84,70 G
do.	4	95,90 bz
do.	4½	102,90 bz
Posensche, neue	4	95,00 B
Sächsische	4	95 50 G
Schlesische	3½	86,25 G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,70 G
do.	4	96,10 bz G
do.	4½	101,60 bz G
do. II. Serie	5	106,25 bz
do. neue	4	97,25 bz
do.	4½	101,25 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,90 bz G
Pommersche	4	98,00 B
Posensche	4	96,90 B
Preußische	4	96,90 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,30 bz
Sächsische	4	98,70 B
Schlesische	4	97,25 bz G
Souvereigens		20,39 bz
Napoleonsd'or		16,25 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		16,65 G
do. 500 Gr.		1392, bz
Fremde Banknot.		99,83 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,15 bz
Oesterr. Banknot.		168,70 bz
do. Silbergulden		
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		265,50 bz

Deutsche Fonds.

P.-A.v.55 a 100th.	3½	131,00 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	255,50 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	119, bz G
do. 35fl-Obligat.	—	138,75 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	121,90 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	82,30 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,30 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	115,75 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,20 bz G
do. II. Abth.	5	107,25 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	172,00 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,60 G
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,70 bz
Meininger Loose	—	20,25 bz B
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,40 bz
Oldenburg. Loose	3	135,00 G
D.G.-C.-B.-Pf.110	5	103,00 bz
do. do.	4½	96,25 bz
Dtsch.Hypoth.unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,50 B
Nrdd. Grdcr.-H.A	5	101,40 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H-B. I. 120	5	105,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	101 75 bz
Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,10 bz G
do. do. 100	5	101 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	107,80 B
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp-A-B 120	4½	100,20 bz
do. do.	5	99,00 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100.50 bz G
do. do.	4½	94,25 bz G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 G
Kruppsche Oblig.	5	102,00 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,20 bz
do. do. 1885	6	99,90 bz G
do. Bds. (fund.)	5	102,10 bz
Norweg. Anl.	4½	96,90 B
New-Yrk. Std-A	7	102,50 G
do. Goldanl	6	101,50 bz
New Jersey	7	94 00 B
Oest. Pap.-Rente	4½	53,80 bz
do. Silb.-Rente	4½	57, bz G
do. 250 fl. 1854	4	94,10 bz
do. Cr. 100 fl. 1858	—	306,00 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	96,20 bz
do. do. v. 1864	—	265,00 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	64,50 G
do. Loose	—	135,10 bz
do. Schatzsch. 1	6	79,00 bz
do. do. kleine	6	79,25 bz
do. do. II.	5	77, bz G
Italienische Rente	5	70,60 bz
do. Tabak-Obl	6	101,10 B
do. do. Actien	6	507,00 bz
Rumänier	8	92,40 bz
Finnische Loose	4	39,20 G
Russ Centr.-Bod.	5	84, bz
do. Engl A. 1822	5	94,50 G
do. do. A. v. 1862	5	94,50 G
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	99, bz
Russ. conf. A. 1871	5	94,00 bz
do. do. 1872	5	94,00 bz
do. do. 1873	5	
do. Bod.-Credit	5	87,75 bz G
do. Pr.-A. v. 1864	5	173,00 bz
do. do. v. 1866	5	169,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	81,00 bz
do. 6. do. do.	5	95,10 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	
do. do kleine	4	82,90 B
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	75,75 bz
do. Liquidat.	4	67,75 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	8,75 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	26,00 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 109 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	168,00 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	167,00 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	265,00 bz
do. 100 Rub. 3 M.	262,00 bz
Warschau 100 R. 8 T.	265,00 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M.— , Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 00 B
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	62,50 bz G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	62,75 bz G
Berliner Bankverein	4	82,50 bz
do. Comm.-B. Sec	4	59,00 G
do. Handels Ges.	4	86,5 87,75 b
do Kassen-Verein	4	173,00 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	63,50 bz G
Centralbk. f. Bauten	4	18,90 bz
Centralbk. f. Ind. u. H	4	69,10 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,25 G
Chemnitzer Bank-V.	4	73,00 G
Coburger Credit-V.	4	68,10 bz
Cöln. Wechslerbank	4	72,75 G
Danziger Bank	fr.	127,00 bz G
Danziger Privatbank	4	117,10 G
Darmstädter Bank	4	102,10 bz
do. Zettelbank	4	95,10 bz
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 69,40 [B
do. Landesbank	4	114,00 bz
Deutsche Bank	4	80,10 bz
do. Genossensch.	4	
do. Hyp.-Bank	4	92,25 B
do. Reichsbank	fr.	153,40 bz
do. Unionbank	4	76,90 bz
Disconto-Comm.	4	109,00 bz
do Prov.-Discont	4	81,20 G
Geraer Bank	4	80,50 bz G
do. Creditbank	4	54,10 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	11,00 bz
Gothaer Privatbank	4	85,25 G
do. Grundcreditbk	4	107,00 bz B
Hypothek. (Hübner)	4	127 25 B
Königsb. Vereinsbank	4	82,10 G
Leipziger Creditbank	4	110,70 G
do. Discontobank	4	69,50 bz B
do. Vereinsbank	4	84,25 bz G
do. Wechselbank	4	67,25 bz G
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	74,00 B
do. Hypoth.-Bank	4	67,40 bz G
Meininger Creditbank	4	78, bz G
do. Hypothekenbk	4	98 80 G
Niederlausitzer Bank	4	83,00 bz G
Norddeutsche Bank	4	125,50 bz
Nordd. Grundcredit.	4	99,00 B
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,80 G
Ostdeutsche Bank	fr.	87,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	98,00 B
do. Intern. Bank	4	96,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	61,00 G
Posener Prov.-Bank	4	98,25 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4½	97,50 bz G
do. Centralboden.	4	117,40 bz
do. Hyp. Spielh.	4	120,25 bz G
Product.-Handelsbank	4	82,75 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	44,00 bz
Rittersch. Privatbank	4	126.00 bz G
Sächsische Bank	4	119 80 bz
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	82,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	67, bz
Schles. Bankverein	4	83,10 bz
Schles. Vereinsbank	4	88,00 B
Südd. Bodencredit	4	111,25 bz B
Thüringische Bank	4	73,00 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	3,75 B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,50 G
Dannenb. Kattun	4	17,10 G
Deutsche Baugef.	4	48,75 B
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	16,20 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	23,00 bz G
Dortmunder Union	4	6, bz G
Egell'sche Masch Act.	4	15,50 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,00 G
Flora f. Charlottenb.	4	14,25 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	42,00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	101,50 bz B
Georg-Marienhütte	4	63,75 G
Hibernia u. Shamr.	4	37,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	79,00 G
Kramsta, Leinen F.	4	82,25 G
Lauchhammer	4	17,50 G
Laurahütte	4	57,25 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	18,50 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	106,50 B
do. Spritfabrik	4	21,75 G
Marienhütte Bergw.	4	63.50 bz G
Massener Bergwerk	4	20,00 B
Menden u. Schw. B.	4	49,25 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,75 G
Ostend	4	14 00 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57,50 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	39,50 G
Redenhütte	4	1,30 bz
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	82,00 bz B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	49,00 G
Union-Eisenwerk	4	6,00 B
Unter den Linden	4	19,75 bz
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	3 50 bz B
Wissener Bergwerk	4	20,00 bz G
Wöhlert Maschinen	4	16,25 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,20 bz G
Altona-Kiel	4	119,25 bz
Bergisch-Märkische	4	83,25 bz
Berlin-Anhalt	4	106 10 bz
Berlin-Dresden	5	25,30 bz
Berlin-Görlitz	4	39,80 bz
Berlin-Hamburg	4	178,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	84,50 bz
Berlin-Stettin	4	119,00 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	77,50 bz
Cöln-Minden	4	100,75 bz
do. Litt. B.	5	99,25 bz
Halle-Sorau-Guben	4	11,75 bz G
Hann.-Altenbeken	4	16,20 bz
do. II Serie	4	
Märkisch-Posener	4	21,70 bz
Magd.-Halberstadt	4	84,00 bz
Magdeburg-Leipzig	4	238,75 bz B
do. do. Litt. B.	4	96,75 bz G
Münster-Hamm	4	98,50 B
Niederschles.-Märkisch	4	98,20 bz
Nordhausen-Erfurt	4	32,90 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	138,50 bz
do. Litt. B.	3½	128.40 B
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,20 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	102,75 B
Rheinische	4	116. 116,25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,50 bz G
Rhein Nahebahn	4	14,75 bz B
Stargard-Posen	4½	101,30 bz
Thüringische	4	120,00 B
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,10 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,10 bz G
Weimar-Geraer	4½	55,00 bz G
Albrechtsbahn	5	16,50 G
Amsterdam-Rotterd.	4	111,50 bz
Aussig-Teplitz	4	114,50 bz
Baltische	3	54,25 bz
Böhm. Westbahn	5	74,50 G
Brest-Grajewo	4	23,50 G
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	9,25 bz
Elisabeth-Westbahn	5	59,00 bz
Kaiser Franz Joseph	5	53,25 bz G
Galiz. (Karl Ludwig)	5	79,90. 80,10 bz
Gotthard Bahn	6	47,00 bz
Kaschau-Oderberg	5	57,00 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,00 B
Lüttich-Limburg	4	15 25 bz G
Mainz-Ludwigshafen	4	99,50 bz
Oberhess. v. St. gar.	3½	72,75 bz
Oestr.-frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	213,00 bz
do. Litt. B.	5	66,00 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	49,00 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	43,00 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	19,00 bz
Russische Staatsbahn	5	107,50 bz G
Schweizer Unionbahn	4	6,80 G
Schweizer Westbahn	4	17,20 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,25 bz
Vorarlberger	5	43,60 G
Warschau-Wien	4	195,00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	101,00 G
Berlin Dresden	5	71,25 bz
Berlin-Görlitzer	5	81,80 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau Warschau	5	26,00 G
Chemn.-Aue-Adorf	5	20,60 bz G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	26,00 bz
Halle-Sorau-Guben	5	23,00 bz G
Hannover-Altenbek.	5	36,25 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	75,50 G
Märkisch Posen	5	73,00 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	64,00 bz
do. do C.	5	92,00 bz
Münster-Enschede	5	12,00 G
Nordhausen-Erfurt	5	35,75 bz
Oberlausitzer	5	48,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	75,50 bz
RechteOderufer-Bahn	5	108,00 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	73,00 bz G
Saalbahn	5	29,00 bz G
Saal Unstrutbahn	5	11,00 bz B
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	31,50 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g	3½	85,50 G
do. do. Litt. B.	3½	85,50 G
do. do. Litt. C.	3½	77,50 bz
do. IV.	4½	99,50 G
do. V.	4½	98,40 B
do. VI.	4½	98,40 G
do. VII.	5	102,90 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II	4	
do. do III	4½	96,50 B
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	89,50 G
do. do. II	4½	96,50 G
do. Nordb. Fr. W.	5	103,75 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,00 bz
do. Litt. B.	4½	98,60 bz
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do. do.	4½	92,50 B
Berlin-Hamburg	4	92,50 B
do. do. II.	4	93,90 G
do. do. III.	5	104,10 G
Berl.-Potsd.-M. A.B	4	92,50 B
do. do. C.	4	91,25 bz
do. do. D.	4½	96,50 bz
do. do. F	4½	94,90 bz B
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,25 G
do do. III	4	93,25 G
do. IV. v. St. g.	4½	103,20 bz
do. VI. do.	4	93,25 G
do. VII.	4½	97 90 bz
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	97,00 bz G
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	89 75 G
Cöln-Minden IV.	4	92,80 bz [illegible]
do. do. V	4	90,50 G
do. do. VI.	4½	97,60 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	101,00 bz
do. do. II	5	101,00 bz
Hannov.-Altenbek. I.	4½	
do. do. II	4½	
do. do. III	4½	88,00 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	99,25 bz G
do. do. de 1865	4½	97,25 G
do. do. de 1873	4½	97,00 bz B
do. Leipzig de 1867	4½	100,00 G
do. do. de 1873	4½	100,00 G
do. Wittenberge	3	72,75 G
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	98,00 B
do. II a 62½ thlr.	4	95,50 B
do. Obl. I. u. II	4	98,00 bz
do. do. III conv	4	96,90 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	97,00 bz
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	93,25 G
do. E.	3½	
do. F.	4½	
do. G.	4½	99,00 bz G
do. H.	4½	101,70 bz
do. v. 1869	5	104,30 G
do. v. 1873	4	91,10 G
Oberschles. v. 1874	4½	98,30 bz G
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	104,30 bz
do. Niedsch. Zwgb.	3½	77,00 B
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	102,00 B
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99,90 bz B
do. von 1862, 64	4½	
do. v. 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	103,00 bz G
do. v. 1874	5	103,25 G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,25 bz G
do. II. do.	4½	102,25 bz G
Schlesw.-Holstein.	4½	99,00 G
Thüringer I.	4	93,90 G
do. II.	4½	
do. III.	4	93,75 G
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	69,50 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,20 bz
do. do. II.	5	78,00 G
do. do. III.	5	75,25 B
do. do. IV.	5	73,50 G
Lemberg-Czernow. I.	5	64,00 bz B
do. II.	5	64,00 G
do. III.	5	55,00 bz B
do. IV.	5	52,00 B
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,50 bz
Mainz-Ludwigshafen	5	103,00 bz B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	316,00 bz
do. Ergänzungsn.	3	300,00 G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,00 bz
do. II. Em.	5	96,00 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	70,50 G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58,10 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	65,00 bz G
do. do. 1869	5	64,00 bz G
do. do. 1872	5	62,00 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	68,50 bz
Reichenb. Pardubitz.	5	70,00 B
Südösterr. (Lomb.)	3	223,90 bz
do. do. neue	3	224,00 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,00 G
do. do. 1877	6	102,00 G
do. do. 1878	6	103,30 G
do. do. Oblig.	5	72,70 B
Baltische, gar.	5	86,75 bz
Brest-Grajewo	5	72,00 bz G
Charkow-Asow. g.	5	94,50 bz
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	94,50 B
Jelez Orel, gar.	5	94,25 bz
Jelez-Woron., gar.	5	
Koslow.-Woron.	5	95,25 G
Koslow.-Woron. Obl.	5	82,00 bz
Kursk. Chark. gar.	5	94,40 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	90,60 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	95,75 B
Losowo Sewast	5	90,75 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	95,75 bz
Mosk.-Smolensk	5	95,40 B
Schuja Ivanowo	5	95,00 bz
Warschau Teresp.	5	94,40 bz
do. kleine	5	
Warschau-Wien II.	5	94,80 bz
do. III	5	92,60 bz
do. IV.	5	87 25 B
Zarskoe-Selo	5	84,50 G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.